

Prestele & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Maximilian - Philipp - Str. 34
86842 Türkheim

Telefon: 08245 - 9628 0
Fax: 08245 - 9628 28

Email: info@prestele.com
www.prestele.com

Geschäftsführende Partner:

Josef Prestele
Steuerberater

Oliver Prestele
Steuerberater, B.A.

Partnerschaftsgesellschaft
mit Sitz in Türkheim
Amtsgericht Memmingen
Part.-Nr.: PR98

Finanzamt Memmingen
USt-Nr.: 138/172/53800

Sparkasse Türkheim
DE44 7315 0000 0760 7234 37
BIC: BYLADEM1MLM

Raiffeisenbank Türkheim
DE81 7016 9575 0000 0328 16
BIC: GENODEF1TRH

Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie sowie die Unwetter-Katastrophen der vergangenen Wochen haben auch in diesem Mandanten-Rundschreiben deutliche Spuren hinterlassen. Inzwischen wurden eine Reihe von Finanzierungshilfen, steuerlichen Unterstützungen und Billigkeitsmaßnahmen beschlossen (Nr. 1 bis 7).

Zudem ist nicht immer klar, ob eine Tätigkeit als Liebhaberei oder als unternehmerische Tätigkeit anzusehen ist – so bei der Ferienhausvermietung. Interessant ist zu sehen, an welchen Merkmalen die Rechtsprechung die unternehmerische Tätigkeit festmacht (Nr. 10).

Neue Entwicklungen sind bei der Digitalisierung von Bewirtungsbelegen (Nr. 14), bei der Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück (Nr. 9) oder bei Betriebsveranstaltungen zu verzeichnen (Nr. 15).

Mit freundlichen Grüßen

Aus dem Inhalt:

- 1 Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für Flutopfer:** Der „Katastrophenerlass“
- 2 Umsatzsteuer (1):** Billigkeitsmaßnahmen wegen der Flutkatastrophe
- 3 Betriebsausgaben:** Erwerb von Schutzmasken und Schnelltests
- 4 Verlängerte Investitionsfristen im Rahmen des § 6b EStG und § 7g EStG**
- 5 Corona-Überbrückungshilfen:** Verlängerung bis Ende September
- 6 Kurzarbeitergeld und KfW-Kredite:** Weitere Verbesserungen
- 7 Steuererklärungsfristen:** Verlängerung der Abgabefristen
- 8 Einsprüche beim Finanzamt:** Entwicklung in 2020
- 9 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für bebaute Grundstücke:** Die neue Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums
- 10 Ferienwohnung:** Vermietung als Gewerbebetrieb?
- 11 Umsatzsteuer (2):** Garantiezusagen im Kfz-Handel
- 12 Darlehen unter Angehörigen:** Nichtanerkennung wegen verschleierte Schenkung

1 Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für Flutopfer: Der „Katastrophenerlass“

Die Flutkatastrophe in Teilen Deutschlands im Juli 2021 hat viele Todesopfer und enorme wirtschaftliche Schäden verursacht. Die Finanzverwaltung NRW hat am 16.7.2021 einen Katastrophenerlass bekannt gegeben, der über 20 steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für Flutopfer gewährt. Dieser Erlass wurde am 26.7.2021 auf rund 50 steuerliche Maßnahmen erweitert, um so den Wiederaufbau durch Wirtschaft und Privatpersonen zu unterstützen. So sind z.B. folgende Maßnahmen vorgesehen

- Stundung und Aussetzung von Steuervollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen längstens bis zum 31.1.2022. Die Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf Stundungszinsen wird verzichtet.
- Als Nachweis für steuerbegünstigte Zuwendungen genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.
- Bei dem Verlust von Buchführungsunterlagen sind daraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen.
- Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden und Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter sowie die Möglichkeit, auf Antrag Rücklagen für die Ersatzbeschaffung zu bilden. Bei vermieteten Gebäuden (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) gilt die Regelung für Betriebsgebäude entsprechend.
- Aufwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden, ebenso für die Wiederanpflanzung zerstörter Dauerkulturen.

Hinweis: Auch das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat einen entsprechenden Erlass bekannt gegeben. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat ebenfalls entsprechende Maßnahmen in einem Erlass veröffentlicht.

2 Umsatzsteuer (1): Billigkeitsmaßnahmen wegen der Flutkatastrophe

Aus Anlass der Unwetterkatastrophen im Juli 2021 in Rheinland-Pfalz, NRW und Bayern hat die Finanzverwaltung folgende Billigkeitsmaßnahmen beschlossen:

Unentgeltliche Verwendung von Investitionsgütern: Werden für die Suche und Rettung von Flutopfern oder der Beseitigung der Flutschäden dem Unternehmen zugeordnete Wirtschaftsgüter unentgeltlich verwendet, die zuvor zum Vorsteuerabzug berechtigt haben (z.B. die unentgeltliche Überlassung von Baufahrzeugen zur Beseitigung der unwetterbedingten Schäden) wird befristet bis zum 31.10.2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

**Unentgeltliche sonstige Leistungen (z.B. Personalge-
stellung):** Bei unentgeltlichen sonstigen Leistungen durch einen Unternehmer (z.B. Personalge-
stellung, Aufräumar-
beiten mit eigenem Gerät und Personal) wird befristet bis zum 31.10.2021 auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Herabsetzung der USt-Sondervorauszahlung 2021: Bei Unternehmen, die von der Flutkatastrophe betroffen sind, kann auf Antrag die USt-Sondervorauszahlung 2021 ggf. bis auf Null herabgesetzt werden, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung berührt wird.

Sachspenden: Bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen vom 15.7.2021 bis 31.10.2021 wird auf eine Besteuerung verzichtet, wenn es sich bei den gespendeten Gegenständen um Lebensmittel, Tierfutter, für den täglichen Bedarf notwendige Güter (insbesondere Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr oder medizinische Produkte) oder sonstige sachdienliche Wirtschaftsgüter (z.B. Pumpen, Werkzeug, Maschinen) handelt. Beabsichtigen Unternehmer bereits bei Bezug oder Herstellung der gespendeten Waren eine entsprechende unentgeltliche Weitergabe, wird unter den Voraussetzungen des § 15 UStG ein entsprechender Vorsteuerabzug gewährt.

3 Betriebsausgaben: Erwerb von Schutz- masken und Schnelltests

Aufwendungen für den Erwerb von (Atem-)Schutzmasken und Antigen-Schnelltests, die **von Arbeitnehmern** getragen werden, stellen Lebenshaltungskosten dar, die weder als Sonderausgaben, noch als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Soweit **der Arbeitgeber** seinen Arbeitnehmern Schutzmasken bzw. Antigen-Schnelltests zur Verfügung stellt, stellen sie bei ihm **Betriebsausgaben** dar und führen bei seinen Arbeitnehmern nicht zu Arbeitslohn.

4 Verlängerte Investitionsfristen im Rah- men des § 6b EStG und § 7g EStG

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) sieht folgende Corona-bedingte Erleichterungen vor:

- Die Reinvestitionsfrist des § 6b EStG wird um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die Auflösung nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 vorzunehmen gewesen wäre.
- Für 2017 in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge werden nunmehr fünf Jahre für die geplante Investition gewährt.
- Für 2018 gebildete Investitionsabzugsbeträge liegt die Investitionsfrist bei nunmehr vier Jahren.

Hinweis: Für die in den Jahren 2017 und 2018 gebildeten Investitionsabzugsbeträge müssen demnach die Investitionen bis spätestens Ende 2022 erfolgen.

5 Corona-Überbrückungshilfen: Verlängerung bis Ende September

Mit den Überbrückungshilfen stellt die Bundesregierung umfassende Unterstützung für betroffene Unternehmen in der Corona-Pandemie bereit. Das zentrale Programm wurde nun als Überbrückungshilfe III Plus bis Ende September 2021 verlängert und nochmals deutlich erweitert. Neu hinzu kommt die Restart-Prämie, mit der Unternehmen einen höheren Zuschuss zu den Personalkosten erhalten können. Auch die Neustarthilfe für Soloselbstständige wird als Neustarthilfe Plus weitergeführt.

Die Überbrückungshilfe III wird **bis zum 30.9.2021 verlängert**. Die bewährte Fixkostenunterstützung ermöglicht es Unternehmen und Soloselbstständigen, Zuschüsse zu ihren Fixkosten zu erhalten. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vergleichsmonat im Jahre 2019 um mehr als 30 Prozent. Bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). Für besonders betroffene Branchen wie die Reisewirtschaft, die Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel gibt es zusätzliche Regelungen.

Neben kleinen Unternehmen können auch mittelständische Betriebe Hilfe erhalten, die seit Monaten von den Corona-bedingten Einschränkungen und deren Folgen betroffen sind. Deshalb wird die Obergrenze für die Zuschüsse aus beiden Programmen von 12 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro deutlich erhöht. Wie bisher sind davon 12 Mio. Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkostenhilfe – abgedeckt. Hinzukommen weitere 40 Mio. Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadenausgleich.

Die **maximale monatliche Förderung** in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Mio. Euro. Voraussetzung für Zuschüsse im Rahmen dieses Schadenausgleichs ist, dass die betreffenden Unternehmen von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

Die Neustarthilfe unterstützt gezielt Soloselbstständige, die wegen fehlender Fixkosten wie z.B. Büromieten oder Leasingkosten nicht von der Überbrückungshilfe profitieren. Die Neustarthilfe ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Auch die Neustarthilfe wird bis Ende September verlängert. Im Zuge dieser Verlängerung werden die monatlichen Zuschüsse erhöht: Während für den Zeitraum von Januar bis Juni 1.250 Euro pro Monat vorgesehen waren, sind es nun in der Neustarthilfe Plus von Juli bis September 1.500 Euro pro Monat. Das sind weitere 4.500 Euro. Insgesamt können betroffene Soloselbstständige also für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu beginnen zu können.

Um Unternehmen zu helfen, ihre Beschäftigten möglichst schnell aus der Kurzarbeit zu holen und um Neueinstel-

lungen zu fördern, wird eine **neue Personalkostenhilfe** eingeführt: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal **aus der Kurzarbeit zurückholen**, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Für den Fördermonat August beträgt dann der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Diese abnehmende Förderung ist ein echter Anreiz, möglichst schnell Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückzuholen bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

Insolvenzen sollen möglichst verhindert werden. Deshalb werden künftig **Anwalts- und Gerichtskosten** bis 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

Steuermittel sollen dorthin fließen, wo sie gebraucht werden, um Notlagen abzufedern und Insolvenzen zu verhindern. Das Geld darf nicht für Boni oder Dividenden ausgegeben werden. Deshalb dürfen Unternehmen, die den Schadenausgleich der ausgeweiteten Überbrückungshilfe III erhalten, keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Das gilt auch für den Rückkauf von Aktien.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III mit vertiefenden Informationen werden derzeit überarbeitet und rasch veröffentlicht. Anträge können dann, wenn alle Anpassungen erfolgt sind, wie gewohnt über die Internet-Plattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen weiterhin in der Verantwortung der Länder.

6 Kurzarbeitergeld und KfW-Kredite: Weitere Verbesserungen

Neben der Verlängerung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen und Soloselbstständige hat die Bundesregierung am 9.6.2021 auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert. Damit werden auch über den 30.6. hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Zudem soll es für die Anmeldung von Kurzarbeit weiter ausreichen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie sonst ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September Kurzarbeit anmelden.

Unternehmen können auch weiterhin auf die Hilfen über die KfW zählen: Das KfW-Sonderprogramm einschließlich des KfW-Schnellkredits ist bis Ende 2021 verlängert worden. Von dem Angebot profitieren vor allem kleine und mittelständische Unternehmen. Die Kreditobergrenzen wurden zudem zum 1.4.2021 mehr als verdoppelt.

7 Steuererklärungsfristen: Verlängerung der Abgabefristen

Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben vom 20.7.2021 einige Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen und der zinsfreien Karenzzeiten geregelt. So gelten für den Besteuerungszeitraum 2020 Fristen, die im Regelfall um drei Monate verlängert worden sind.

Bei den Fristen für den Besteuerungszeitraum 2020 ist zu unterscheiden, ob die Erklärungen durch Steuerberater eingereicht werden oder nicht.

Nicht beratene Fälle: Steuer- und Feststellungserklärungen sind grundsätzlich bis 31.7.2021, also sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder sieben Monate nach dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkt, abzugeben. Für 2020 gilt eine längere Frist **bis 1.11.2021**.

Beratene Fälle: Beratene Fälle können sich grundsätzlich bis zum letzten Tag des Monats Februar, in den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 Abgabenordnung grundsätzlich bis zum 31.7. des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres mit der Abgabe der Erklärungen Zeit lassen. Doch für den Besteuerungszeitraum 2020 wurde die Frist **bis 31.5.2022** verlängert. Besonderheiten gelten für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Schreiben erläutert zudem, in welchen Fällen ausnahmsweise weitere Fristverlängerungen gewährt werden, was bei vorzeitiger Anforderung von Erklärungen zu beachten ist, wann Verspätungszuschläge festgesetzt werden und welche Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 gelten.

8 Einsprüche beim Finanzamt: Entwicklung in 2020

Das Bundesfinanzministerium hat die Statistik über die eingegangenen Einsprüche sowie die Bearbeitung in den FA im Jahr 2020 veröffentlicht. Von Interesse ist nicht nur die Zahl der Eingänge und Bearbeitungen, sondern die „Erfolgsquote“ von Einsprüchen. Die Statistiken über die Einspruchsbearbeitung in den FA bestätigen die nach wie vor **hohe Filterwirkung des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens** nach der Abgabenordnung. Nur etwa zwei Prozent der erledigten Einsprüche führen zu einer Klage.

Im gesamten Berichtszeitraum konnten streitige Punkte und offene Fragen zu einem überwiegenden Teil im Einspruchsverfahren geklärt werden, was sich im hohen Teil der Abhilfen und Zurücknahmen widerspiegelt. Nur bei 13 Prozent der Einsprüche bedurfte es im Kalenderjahr 2020 einer Einspruchsentscheidung. Danach ergaben sich

| | |
|---|-----------|
| – Unerledigte Einsprüche am 31.12.2019: | 2.465.476 |
| – Eingegangene Einsprüche: | 3.336.237 |
| – Erledigte Einsprüche: | 3.152.647 |

– Unerledigte Einsprüche am 31.12.2020: 2.734.057

Wie viele Einsprüche hatten Erfolg? Bei den erledigten Einsprüchen ergeben sich folgende Prozentzahlen:

| | | |
|--------------------------------|-----------|--------------|
| – Rücknahme des Einspruchs: | 628.524 | 19,9 Prozent |
| – Abhilfe: | 2.081.518 | 66,0 Prozent |
| – Einspruchsentscheidung: | 409.261 | 13,0 Prozent |
| – Teil-Einspruchsentscheidung: | 15.691 | 0,5 Prozent |
| – Erledigt auf andere Weise: | 17.653 | 0,6 Prozent |

9 Aufteilung eines Gesamtaufpreises für bebaute Grundstücke: Die neue Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Arbeitshilfe aktualisiert und die fortgeschriebene Fassung mit Stand April 2021 auf seine Homepage im Internet veröffentlicht. Eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den erheblichen Einwendungen des BFH aus Juli 2020 ist in der aktualisierten Fassung nicht enthalten. Diese Vorgehensweise ist für den Betrachter – nach den doch sehr deutlichen Aussagen des BFH zur Arbeitshilfe des BMF – unverständlich. Offenkundig streben die Finanzbehörden erneut den Weg zum BFH an, „um dem BFH eine neue Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren“.

10 Ferienwohnung: Vermietung als Gewerbebetrieb?

Mit Urteil vom 12.11.2020 hat sich das FG Köln rechtskräftig dazu geäußert, wann die Vermietung von möblierten Wohnungen zur Kurzmiete mit Zusatzleistungen zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) bzw. zu gewerblichen Einkünften (§ 15 EStG) führt.

Das FG führt aus, dass weder die Anzahl oder die Ausstattung der Ferienwohnungen noch die Werbung dafür zu einem Gewerbebetrieb führt. Gegen einen gewerblichen Beherbergungsbetrieb sprach im Urteilsfall, dass **keine Rezeption vorhanden** und die **sofortige Buchung** von Ferienwohnungen **nicht möglich** war. Vielmehr musste eine Buchung mindestens zwei Tage im Voraus erfolgen. Laut Gericht stellte dies den entscheidenden Unterschied zu Hotels oder Fremdenpensionen dar. Insofern gilt es zur Vermeidung der Gewerblichkeit diese Zwei-Tages-Regel zu beachten.

Das Gericht sah in den erbrachten Zusatzleistungen des Klägers kein hotelähnliches Betreuungsniveau. Wichtig sei, dass keine persönlichen Dienstleistungen (z.B. Wäsche-Service), keine Verpflegung (z.B. Frühstück oder Getränkeautomaten) und keine Gemeinschaftsräume (z.B. Fitness/Wellness) angeboten werden.

11 Umsatzsteuer (2): Garantiezusagen im Kfz-Handel

Beim Verkauf eines Pkw kann sich der Gesamtpreis aus dem reinen Entgelt für den Pkw (eventuell zuzüglich Son-

derausstattung) und einem Entgelt für eine Gebrauchtwagengarantie zusammensetzen.

Beispiel:

Einzelunternehmerin U betreibt ein Autohaus. Beim Verkauf eines Kfz bot sie den Käufern gegen besonderes Entgelt eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie an. In einer gesonderten Rechnung stellte U dafür keine USt in Rechnung wohl aber 19 Prozent Versicherungsteuer. Im Rahmen der Zusage konnten die Käufer im Garantiefall entscheiden, ob sie die Reparatur durch den Händler ausführen lassen wollten oder durch einen Dritten gegen Kostenersatz.

Das FA vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Auffassung, dass es sich bei der Garantiezusage um eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf handelt. Dementsprechend habe die Unternehmerin USt in Rechnung stellen müssen. Die Einsprüche gegen die geänderten USt-Bescheide hatten keinen Erfolg. Auch das FG bestätigte die Rechtsauffassung des FA.

Die Garantiezusage der Kfz-Händlerin stand in umsatzsteuerlicher Hinsicht auf dem Prüfstand des BFH. Dieser entschied mit Urteil vom 14.11.2018, dass die Garantiezusage als eigenständige Leistung im Verhältnis zum Erwerb des Fahrzeugs gewertet werden kann. Die Zusage kann eine Leistung aufgrund eines Versicherungsverhältnisses darstellen, die umsatzsteuerfrei ist, aber der Versicherungssteuer unterliegen kann.

Versicherungsumsätze sind nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung umsatzsteuerfrei. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob die Unternehmerin ein Versicherer im Sinne der Versicherungsaufsicht ist.

Der **BFH** sah die Revision der Klägerin als begründet an, da die **Umsätze aus der Garantiezusage umsatzsteuerfrei** sind. Die entgeltliche Garantiezusage stelle keine unselbstständige Nebenleistung zur Fahrzeuglieferung dar, sondern sei eine eigenständige Leistung. Eine Nebenleistung kann nach der Rechtsprechung nur dann gegeben sein, wenn diese für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat. Ein solcher eigener Zweck ist aber hier durch die Garantieleistung der Klägerin gegeben. Diese ist umsatzsteuerfrei, da es sich um ein Vertragsverhältnis im Sinne des Versicherungsteuergesetzes handelt.

Die Finanzverwaltung hat sich jetzt zur Garantiezusage von Kfz-Händlern als Versicherungsleistung geäußert. Die Finanzverwaltung greift dieses BFH-Urteil in einem Schreiben auf und erläutert versicherungsrechtliche und umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen. Die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums sind auf Garantiezusagen anzuwenden, die nach dem 30.6.2021 abgegeben werden.

Die Finanzverwaltung hat für vor dem 1.7.2021 abgegebene Garantiezusagen eine Nichtbeanstandungsregelung getroffen. Danach wird es nicht beanstandet, wenn für diese Zusagen die Grundsätze des aktuellen Schreibens nicht zur Anwendung kommen.

12 Darlehen unter Angehörigen: Nicht- anerkennung wegen verschleierter Schenkung

Vor dem FG Rheinland-Pfalz ging es um die steuerliche Anerkennung von Verträgen unter nahen Angehörigen und die Anerkennung von Darlehenszinsen als Betriebsausgaben.

Das Gericht hatte einen Darlehensvertrag zwischen einer 93-jährigen Mutter und ihrem Sohn für eine vermietete Immobilie zu würdigen. Der Vertrag war so ausgestaltet, dass eine Tilgung erst nach 15 Jahren mit 5 Prozent jährlich erfolgen sollte. Unter Anwendung der Fremdvergleichsgrundsätze sah das FG darin eine verschleierte Schenkung und lehnte die steuerliche Anerkennung ab. Aufgrund des hohen Alters und der statistischen Lebenserwartung der Mutter sei von vornherein davon ausgegangen worden, dass die Rückzahlung nicht mehr erfolgen würde.

Das Urteil bestätigt die höchstrichterliche Rechtsprechung zur steuerlichen Anerkennung von später zu tilgenden Darlehensverträgen mit einem hochbetagten Elternteil.

Hinweis: In einem ähnlich gelagerten Fall hat das FG Köln mit Urteil vom 14.10.2020 die Klage des Darlehensnehmers abgewiesen. Hiergegen wurde Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt. Fraglich ist, ob die Nichtanerkennung des Darlehensvertrags unter nahen Angehörigen auf einen Vollmachtsmissbrauch bzw. auf ein sittenwidriges Insichgeschäft gestützt werden kann.

13 Buchführung: Excel-Tabelle kein Buch- führungsmangel

Das FG Münster hat entschieden, dass die Erfassung von Bareinnahmen in einer Excel-Tabelle bei Verwendung einer elektronischen Registrierkasse keinen Kassenerführungsmangel darstellt, wenn ansonsten alle Belege in geordneter Form vorliegen.

Vor dem FG Münster klagte die Betreiberin eines Irish Pub mit Getränke- und Speisenangebot. Der Gewinn wurde durch Bilanzierung ermittelt. Für die Erfassung der Bareinnahmen im Pub verwendete die Klägerin eine elektronische Registrierkasse.

Die Z-Bons lagen vollständig vor. Die darin ausgewiesenen Einnahmen übertrug die Klägerin unter Ergänzung von Ausgaben und Bankeinzahlungen in eine Excel-Tabelle, mit der sie täglich den Soll- mit dem Ist-Bestand der Kasse abglich. Sie erstellte darüber hinaus keine Kassenberichte. In die Excel-Tabelle trug sie auch die Einnahmen aus Sonderveranstaltungen ein, an denen sie mitwirkte. Für die Einnahmen aus dem Verkauf über Außentheken nutzte sie teilweise geliehene elektronische Registrierkassen. Sie erfasste die Einnahmen in der gleichen Form wie die Erlöse im Haus bzw. nutzte auch teilweise offene Landkassen, für die sie keine Kassenberichte führte.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde insbesondere bemängelt, dass eine Excel-Tabelle im Rahmen der Kassenführung verwendet wurde. Diese erfülle wegen der jederzeitigen Änderbarkeit nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung. Ansonsten wurden kleinere Mängel, z.B. bei der Verbuchung von Gutscheinen, festgestellt. Das FA nahm Sicherheitszuschläge zum Umsatz und Gewinn vor. Die Klägerin war der Auffassung, dass die Buchführung ordnungsgemäß sei, da die Ursprungsaufzeichnungen unabänderlich seien. Das FG Münster gab der Klage überwiegend statt.

Mängel in der Buchführung stellte das Gericht nur insoweit formell fest, als im Rahmen der Sonderveranstaltungen offene Ladenkassen ohne Führung täglicher Kassenberichte eingesetzt und die Gutscheine nicht ordnungsgemäß verbucht wurden. Nur insoweit sei ein Sicherheitszuschlag vorzunehmen. Die Erfassung der Bareinnahmen in der elektronischen Registrierkasse sei hingegen ordnungsgemäß erfolgt. Einen täglichen Abgleich von Soll- und Ist-Bestand durch Nutzung einer Excel-Tabelle sieht das FG Münster als unschädlich an, da ein derartiger Kassensturz nach den gesetzlichen Vorgaben nicht erforderlich sei.

14 Betriebsausgaben: Digitalisierung der Bewirtsungsbelege

Die Finanzverwaltung hat mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 30.6.2021 die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Bewirtsungsausgaben in einem Bewirtsungsbetrieb umfassend neu gefasst. Will man Diskussionen mit dem Betriebsprüfer vermeiden, sollte man sich eng an diese Vorgaben halten. Die bisherigen Anforderungen sind im Wesentlichen gleich geblieben.

Die Digitalisierung und die Folgen, die sich hieraus ergeben, sind der wesentliche Unterschied zu dem Vorgängerschreiben aus dem Jahr 1994. Insbesondere stellt das BMF nunmehr klar, dass **Rechnungen und Bewirtsungsbelege digitalisiert werden können** und Papierbelege also nicht aufbewahrt werden müssen. Auf die Einhaltung der dann bestehenden Anforderungen ist allerdings zu achten:

- Der Eigenbeleg wird vom Steuerpflichtigen digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg). Die erforderliche Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch eine **elektronische Unterschrift** oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten; die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden.
- Die Rechnung über die Bewirtung in einem Bewirtsungsbetrieb kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden (digitale Bewirtsungsrechnung). Eine Bewirtsungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden (digitalisierte Bewirtsungsrechnung). Ein digitaler oder digitalisierter

Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtsungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtsungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z.B. eindeutiger Index, Barcode) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtsungsrechnung angebracht werden.

15 Betriebsveranstaltungen: Gesamtkosten sind auf anwesende, nicht auf angemeldete Teilnehmer aufzuteilen

Beispiel:

Einzelunternehmer A plante die Durchführung eines gemeinsamen Kochkurses als Weihnachtsfeier. 25 Arbeitnehmer sagten ihre Teilnahme zu. A gab dementsprechend bei dem externen Veranstalter eine Teilnehmeranzahl von 25 Personen an, anhand derer die Veranstaltung kalkuliert wurde.

Da drei Arbeitnehmer kurzfristig absagten, nahmen tatsächlich nur 22 Arbeitnehmer an dem Kochkurs teil. Der mit dem Veranstalter vereinbarte Preis minderte sich dadurch nicht.

A ging davon aus, für die Ermittlung der Zuwendung an die Teilnehmer seien die Gesamtkosten nicht auf die tatsächliche Teilnehmerzahl (22), sondern auf die Anzahl der **angemeldeten Personen** (25) aufzuteilen. Damit ergab sich eine Zuwendung von 113 Euro je (angemeldetem) Arbeitnehmer und ein zu versteuernder Betrag von **76 Euro** (113 Euro x 25 Arbeitnehmer ./. 25 Freibeträge von 110 Euro). Der auf die drei angemeldeten, aber nicht erschienenen Personen entfallende Betrag sei den teilnehmenden Arbeitnehmern nicht zugeflossen.

Das FA folgte dagegen der Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14.10.2015), und teilte die Kosten auf die **anwesenden Teilnehmer** auf, wodurch sich ein wesentlich höherer zu versteuernder Betrag ergab.

Die Klage vor dem FG gegen den Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid hatte zunächst Erfolg. Bei vergeblichen Aufwendungen des Arbeitgebers für nicht anwesende Personen („**No-Show-Kosten**“) fehle es an einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Arbeitnehmer.

Der BFH hat nun dem FG-Urteil widersprochen und endgültig entschieden. Er folgt der Auffassung der Finanzverwaltung. Abzustellen ist nicht auf die Anzahl der angemeldeten Arbeitnehmer, sondern auf die tatsächlichen Teilnehmer.

Fazit: Die Aufwendungen sind **nur auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer** umzulegen.

Hintergrundinformationen zum Mandanten-Rundschreiben für Einzelunternehmer Nr. 5/2021

(entsprechend der Reihenfolge der fachlichen Informationen)

| Thema | Volltext-Fundstelle | Weitere Informationsquellen |
|--|---|--|
| 1 Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für Flutopfer | https://www.finanzverwaltung.nrw.de/unwetter | Oberfinanzdirektion NRW, Erlass vom 16.7.2021, Az. S 1915 - 6/48 - V A 3 Aktualisierung vom 26.7.2021 auf www.finanzverwaltung.nrw.de |
| 2 Umsatzsteuer (1)/ Flutkatastrophe | BMF, Schreiben vom 23.7.2021, Az. III C 2 - S 7030/21/10008 :001 www.bundesfinanzministerium.de | – |
| 3 Betriebsausgaben (1) | Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 23.6.2021; DB 2021, S. 1574 | – |
| 4 Verlängerte Investitionsfristen | Änderungen in § 52 Abs. 14 und 16 EStG im Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG); BGBl. 2021 I, S. 2050 | – |
| 5 Corona-Überbrückungshilfen | www.bundesfinanzministerium.de | www.überbrückungshilfe-unternehmen.de |
| 6 Kurzarbeitergeld | wie vorstehend | – |
| 7 Steuererklärungsfristen | BMF, Schreiben vom 20.7.2021, Az. IV A 3 - S 0261/20/10001 :014 www.bundesfinanzministerium.de | § 149 Abs. 2 Satz 1 AO und § 108 Abs. 3 AO |
| 8 Einsprüche beim FA | BMF, Monatsbericht vom 21.7.2021, Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern www.bundesfinanzministerium.de | – |
| 9 Aufteilung eines Gesamtkaufpreises | Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück vom 10.5.2021 www.bundesfinanzministerium.de | BFH, Urteil vom 21.7.2020, Az. IX R 26/19 www.bundesfinanzhof.de |
| 10 Ferienwohnung | FG Köln, Urteil vom 12.11.2020, Az. 15 K 2394/19 www.iww.de | – |
| 11 Umsatzsteuer (2)/ Garantiezusagen | BMF, Schreiben vom 11.5.2021, Az. III C 3 - S 7163/19/10001 :001 www.bundesfinanzministerium.de | BFH, Urteil vom 14.11.2018, Az. XI R 16/17 www.bundesfinanzhof.de |
| 12 Darlehen | FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.9.2017, Az. 1 K 1883/16 http://www.landesrecht.rlp.de | FG Köln, Urteil vom 14.10.2020, Az. 14 K 1414/19 www.iww.de ; BFH-Az. IX B 6/21 www.bundesfinanzhof.de |
| 13 Buchführung | FG Münster, Urteil vom 29.4.2021, Az. 1 K 2214/17 E,G,U,F www.iww.de | – |
| 14 Betriebsausgaben (2)/ Bewirtungsbelege | BMF, Schreiben vom 30.6.2021, Az. IV C 6 - S 2145/19/10003: 003 www.bundesfinanzministerium.de | vorgängig: BMF, Schreiben vom 21.11.1994, Az. IV B 2 - S 2145 - 165/94 www.bundesfinanzministerium.de |
| 15 Betriebsveranstaltungen | BFH, Urteil vom 29.4.2021, Az. VI R 31/18 www.bundesfinanzhof.de | BMF, Schreiben vom 14.10.2015, BStBl. 2015 I, S. 832 |